

ten danach nicht mehr möglich sein; lediglich Differenzen nach Lebensalter und Ausbildungsjahr (vgl. § 10 Abs. 1 BBiG) sollten gestattet werden. Eine derartige Angleichung der Ausbildungsvergütungen läßt sich wohl nur über gesetzliche Maßnahmen erreichen, da nicht erwartet werden kann, daß sich die Tarifparteien darauf einigen können: ein Verfahren, das, wie bereits ausgeführt wurde, nicht mit der Tarifautonomie vereinbar ist. Zusätzlich ergeben sich zwei weitere Probleme, die die Durchsetzbarkeit einer Angleichung der Ausbildungsvergütungen zur Mitte hin als unmöglich erscheinen lassen. Erstens müßten zahlreiche Auszubildende Einkommenseinbußen hinnehmen, was den Widerstand der Gewerkschaften hervorrufen dürfte, da Besitzstände aufgegeben werden müßten. Zweitens dürften sich gegen diese Maßnahme die Betriebe wehren, die den Auszubildenden überdurchschnittlich hohe Ausbildungsvergütungen zahlen, damit sie überhaupt genügend Facharbeiternachwuchs ausbilden können. Die Folge wäre in jedem Fall eine nicht abzuschätzende Änderung der Ausbildungsstruktur und evtl. auch eine Senkung des Ausbildungsniveaus.

Zusammenfassung

Bei den diskutierten Änderungen des AFG und BAFöG ergibt sich jeweils eine unrealistische Konstellation: Die Tarifparteien vereinbaren zu Lasten der öffentlichen Haushalte Ausbildungsvergütungen. Eine Änderung der Entscheidungsmechanismen ist nur über einen Eingriff des Staates in die Tarifautonomie möglich, was ebenso unrealistisch ist. Hinter diesen politischen Grundsatzen treten die möglichen Folgen aus der Umverteilung der Kostenträgerschaft in den Hintergrund. Dies sind Auswirkungen auf die Inflationsrate, die Lohnforderungen der Gewerkschaften sowie Niveau und Struktur der Ausbildung im dualen System. Bei der AFG-Regelung müßten zusätzlich die Beitragsätze erhöht werden, bei der BAFöG-Regelung müßten erhebliche Finanzströme zugunsten der beruflichen Bildung umgeleitet werden. Schließlich ist zu beachten, daß eine Entlastung der Ausbildungsbetriebe von den Ausbildungskosten nicht zwangsläufig dazu führt, daß tatsächlich mehr qualitative und zukunftsorientierte Ausbildungsplätze angeboten werden. „Erst wenn bekannt ist, welchen Stellenwert der Tatsache der Kostenwirksamkeit von Ausbildung in der betrieblichen Zielfunktion zukommt, können die Chancen öffentlicher Steuerung der beruflichen Erstausbildung, die bei einer Änderung der Finanzierungsregelungen angesetzt, abgeschätzt werden“ [17].

Anmerkungen

- [1] Vgl. z. B. Friedrich, W.: Ausbildungsplätze in Industrie, Bauhauptgewerbe und Handel. In: Ifo-Schnelldienst, Heft 14/1979, S. 5-11; Kohlheyer, G.: Das Ausbildungsplatzangebot im Handwerk, Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung, Heft 8, Berlin 1978; Hegelheimer, A.: Die Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen in die betriebliche Praxis, Schriften zur Berufsbildungsforschung, Bd. 57, Hannover 1979, S. 156 ff.
- [2] Lenhardt nimmt an, daß bereits in der Vergangenheit die Nachfrage nach Auszubildenden durch die Ausbildungsvergütungen belastet worden ist. Vgl. Lenhardt, G.: Jugendliche Arbeitslose zwischen Arbeitsmarkt und Bildungspolitik. In: derselbe (Hrsg.), Der hilflose

Sozialstaat – Jugendarbeitslosigkeit und Politik, Frankfurt 1979, S. 231.

- [3] Vgl. Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung: Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung (Abschlußbericht), Bielefeld 1974, S. 353 f und S. 388 ff; Hegelheimer, A.: Finanzierungsprobleme der Berufsausbildung, Stuttgart 1977, S. 204; Mattern, C.: Bildungsfinanzierung. Probleme und neue Ansätze, Frankfurt/Aarau 1979, S. 142.
- [4] Unter Umständen ist bei beiden Maßnahmen eine Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz erforderlich. Dieser Satz lautet: „Der Auszubildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren“.
- [5] Der Anteil der Ausbildungsvergütungen an den gesamten Bruttokosten betrug 1972 42,9 %; die Nettokosten hatten einen Anteil von 73 % an den Bruttokosten. Vgl.: Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung, a.a.O., S. 165, 182, 353.
- [6] Dies wird von Hegelheimer als Vorteil hervorgehoben. Vgl.: Hegelheimer, A., a.a.O. S. 204.
- [7] Vgl. Beicht, U., Noll, I., Wiederhold-Fritz, S.: Ausbildungsvergütungen nach Ausbildungsberufen. Untersuchung eines wesentlichen Kostenfaktors in der betrieblichen Berufsausbildung anhand von Tarifverträgen, Bonn 1980.
- [8] Vgl.: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Heft 2/1980, S. 178.
- [9] 1979 betrug die Ausgaben für Berufsausbildungsbeihilfen nach § 40 AFG 326,1 Mio. DM. Wieviel davon auf die Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten entfällt, wird von der Bundesanstalt für Arbeit jedoch nicht ausgewiesen. Vgl.: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, a.a.O.
- [10] Die Probleme einer Indexierung wirtschaftlicher Variablen werden z.B. ausführlich diskutiert vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft: Indexierung wirtschaftlich relevanter Größen, Gutachten vom 10.05.1975.
- [11] Wolf K.: Das Tarifvertragswesen in der Bundesrepublik Deutschland, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik des Instituts der deutschen Wirtschaft, Heft 68/69, Köln 1979, S. 8. Eine ausführliche Diskussion zur Frage der Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Tarifautonomie bringt Seitenzahl, R.: Gewerkschaften zwischen Kooperation und Konflikt, Frankfurt, Köln 1976, S. 67 ff. „Der Bereich der Tarifautonomie, also die tarifvertragliche Durchsetzungsebene, ist grundgesetzlich geschützt, zumindest in Form der industriellen Kernbereichsgarantie der Tarifautonomie“. Ebenda, S. 73.
- [12] Vgl. dazu Cox, H.: Tariffonds in der Tarif- und Vermögenspolitik, Wirtschaftsdienst, Heft 1/1980, S. 49.
- [13] Die Gründe für das Scheitern der ‚Konzertierten Aktion‘ und Ansätze zu einer rationalen Einkommenspolitik finden sich vor allem bei Ribhegge, H.: Rationale Einkommenspolitik aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie, Schriften zur Kooperationsforschung, A. Studien, Bd. 13, herausgegeben von Boettcher, E., Tübingen 1978.
- [14] Vgl. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Grund- und Strukturdaten 1979, S. 160.
- [15] Im Jahr 1979 hätten sich durch diese Maßnahme die BAFöG-Aufwendungen um 702 Mio. DM erhöht. Davon wären 532.000 Auszubildende begünstigt worden. Quelle: Eigene Berechnungen nach der oben zitierten Auswertung von Tarifverträgen. Die im folgenden angeführten Probleme treten auch auf, wenn der Kreis der nach dem BAFöG Förderberechtigten um die Auszubildenden erweitert wird, ohne daß die übrigen bestehenden Regelungen geändert werden.
- [16] Vgl. Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung, a.a.O., S. 390.
- [17] Dybowski, G., Rudolph, H.: Kosten und Finanzierung der Berufsausbildung. In: Crusius, R., Lempert, W., Wilke, M. (Hrsg.), Berufsausbildung – Reformpolitik in der Sackgasse? Reinbek 1974, S. 77.

Georg Böll

Tarifvertragliche Finanzierungsregelungen für die Berufsbildung – Darstellung und Analyse

Zunehmend gewinnen tarifvertragliche Regelungen über die Finanzierung der Berufsbildung in der bildungspolitischen Diskussion an Bedeutung [1]. Tarifvertragliche Finanzierungsrege-

lungen wurden bislang von den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, des Garten- und Landschaftsbaus, des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und des Dachdeckerhandwerks abge-

schlossen. 1980 werden in diesen Tarifbereichen schätzungsweise über 360 Mio. DM Mittel zur Förderung der Berufsausbildung für über 80.000 Auszubildende zur Verfügung stehen [2].

Zur Idee tarifvertraglicher Finanzierungsregelungen [3]

Zu Beginn der 70er Jahre erarbeiteten die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft den Entwurf einer neu konzipierten Ausbildungsordnung für die Berufe des Baugewerbes, die 1974 vom Bundesminister für Wirtschaft verordnet wurde. Kernstück der ab 1. Januar 1981 für alle Ausbildungsbetriebe nach Ablauf der Übergangsfrist endgültig verbindlichen Ausbildungsordnung ist insbesondere eine insgesamt 37wöchige überbetriebliche Ausbildung während der Gesamtausbildungszeit. Die Tarifvertragsparteien waren sich bereits während der Beratungen zur Reform der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft darüber im klaren, daß die mit einer solchen – weitgehend außerhalb des einzelnen Betriebes durchgeführten – Ausbildung verbundenen Kosten nicht vom Ausbildungsbetrieb allein getragen werden konnten, ohne daß negative Auswirkungen auf das Ausbildungsplatzangebot zu befürchten gewesen wären. Deshalb vereinbarten sie bereits im September 1975 eine Finanzierungsregelung für die Berufsausbildung im Bereich des Baugewerbes. Diese Regelung sieht eine Kostenausgleichsregelung im Wege des Umlageverfahrens zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben vor. Diese Finanzierungsregelung für den Bereich des Baugewerbes war Vorreiter für gleichartige Regelungen im Garten- und Landschaftsbau (1977), im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (1977) und im Dachdeckerhandwerk (1978).

Aus der Sicht der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, die eine der Tarifvertragsparteien ist, befindet sich eine ausschließlich auf den Gesetzgeber fixierte Reform der Berufsausbildung auf einem Irrweg, weil die Tarifpolitik hervorragende Ansatzpunkte und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Berufsausbildung bietet. Mit der Tarifautonomie können aus ihrer Sicht „ . . . in paritätischer, gleichberechtigter Mitbestimmung und Mitverantwortung selbstverantwortlich . . . “[4] auf die Situation des Baugewerbes zugeschnittene Lösungen erreicht werden, ohne daß auf die vielfältigen Interessen der Gesamtwirtschaft Rücksicht genommen werden muß. Es bleibt dann der bildungspolitischen Diskussion überlassen, ob und inwieweit Tarifabschlüsse über Finanzierungsregelungen für die Berufsausbildung für spätere gesetzliche Regelungen richtungweisend sein werden [5].

Die Gewerkschaften sehen in tarifvertraglichen Finanzierungsregelungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach den gemachten Erfahrungen in der Vergangenheit mit den Reformmöglichkeiten im Berufsbildungsbereich [6] die einzige Möglichkeit, ursprüngliche Reformabsichten – sowohl ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot als auch eine qualifizierte Ausbildung für alle Jugendlichen zu sichern – zu erreichen. Dieser Zielsetzung sollen alle hier diskutierten Finanzierungsregelungen auf Tarifvertragsebene dienen [7].

Aufbringung der Mittel und Organisation nach den tarifvertraglichen Finanzierungsregelungen

Folgende Tarifabschlüsse, die eine Regelung für die Finanzierung von Berufsausbildungskosten vorsehen, bestehen:

- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe vom 07.02.1979.
Dieser Tarifvertrag löste den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe vom 19.09.1975 ab.
Tarifvertragsparteien sind der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden.
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten- und Landschaftsbau vom 01.04.1977 zwischen dem Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 24.01.1977 zwischen dem Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden.
- Tarifvertrag über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk – Dach- Wand- und Abdichtungstechnik – vom 26.07.1978.
Tarifvertragsparteien sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. – und die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden.

Die Finanzierungsregelungen sehen für alle Arbeitgeber des jeweiligen Geltungsbereichs eine Beteiligung an den Ausbildungskosten vor, indem die Arbeitgeber eine Berufsbildungsabgabe an eine „Gemeinsame Einrichtung“ der zuständigen Tarifvertragsparteien abzuführen haben. Es bestehen folgende „Gemeinsame Einrichtungen“ für die vier Tarifbereiche mit Finanzierungsregelungen:

- Die „Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft“,
- das „Ausbildungsförderungswerk Garten- und Landschaftsbau“,
- das „Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks“,
- die „Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk“.

Bemessungsgrundlage für die Berufsbildungsabgabe ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme bzw. nur die Bruttolohnsumme des Betriebes. Die Höhe der Berufsbildungsabgabe hängt ab von dem jeweiligen Bemessungssatz. Im einzelnen sehen die Tarifabschlüsse folgende Regelungen vor:

- a) Im Bereich des Baugewerbes 1,5 % der Bruttolohnsumme,
- b) im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus 0,5 % der Bruttolohnsumme,
- c) im Bereich des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks 1,2 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme,
- d) im Bereich des Dachdeckerhandwerks 0,75 % der Bruttolohnsumme.

Die tarifvertraglichen Finanzierungsregelungen für die Berufsbildung sind allgemeinverbindlich für alle Arbeitgeber des jeweiligen fachlichen Geltungsbereichs; dies bedeutet, daß alle Bestimmungen der Tarifverträge ebenfalls für die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber gelten.

Leistungen nach den tarifvertraglichen Finanzierungsregelungen

Aus dem Mittelaufkommen werden Ausbildungsbetrieben die tarifvertraglich förderungsfähigen Ausbildungskosten erstattet. Dazu gehören insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung anerkannter überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen. Hierunter fallen einerseits die den Auszubildenden weiterzuzahlenden Ausbildungsvergütungen und andererseits die den Trägern überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen zu erstattenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten für die Auszubildenden.

1979 wurden fast 342 Mio. DM Erstattungsleistungen gewährt, davon 282 Mio. DM für Ausbildungsvergütungen und 53 Mio. DM für Lehrgangs- und Unterbringungskosten.

Die Finanzierungsregelungen sehen im einzelnen folgende Erstattungsleistungen für die einzelnen Tarifbereiche vor:

- **Bauwirtschaft**
Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse erstattet den Ausbildungsbetrieben für jeden **gewerblichen Auszubildenden**
 - (1) die tarifliche Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr für die Dauer von bis zu 11 Monaten und im 2. Ausbildungsjahr für die Dauer von bis zu 4 Monaten. Hierzu werden zusätzlich 16% der Erstattungsleistungen als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialaufwendungen erstattet.

- (2) Das tarifliche Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld zuzüglich 16 % als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialabgaben jeweils am Ende des 2. und 3. Ausbildungsjahres.

Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes richtet sich nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Urlaubsantritts des Auszubildenden.

Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 25 % der monatlichen Ausbildungsvergütung, wenn der Urlaub in der Zeit vom 1. April bis 30. November und 55 % der monatlichen Ausbildungsvergütung, wenn der Urlaub in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März angetreten wird.

- (3) Die Lehrgangskosten bei überbetrieblicher Ausbildung bis zu einem Betrag von DM 40 je Ausbildungstagewerk. Im Falle der Internatsunterbringung werden für Unterkunft und Verpflegung zusätzlich bis zu DM 20 täglich erstattet.

Insgesamt sind 37 Wochen überbetrieblicher Ausbildung im Bereich des Baugewerbes vorgesehen. Davon entfallen auf das 1. Ausbildungsjahr 20 Wochen, auf das 2. Ausbildungsjahr 13 Wochen und 4 Wochen auf das 3. Ausbildungsjahr.

- (4) *Die Fahrtkosten für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen*

Für kaufmännische und technische Auszubildende wird je Auszubildenden die tarifliche Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr für die Dauer von bis zu 12 Monaten und im 2. Ausbildungsjahr für die Dauer von bis zu 4 Monaten – jeweils zuzüglich 16% als Ausgleich für die vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialabgaben – erstattet.

Je gewerblich Auszubildenden und je Ausbildungsgang können – unter Zugrundelegung der im Jahre 1979 tarifvertraglich vorgesehenen Ausbildungsvergütungen – bis zu DM 28.000 erstattet werden. Dieser Erstattungsbetrag gliedert sich in etwa DM 15.000 für Ausbildungsvergütungen einschließlich Urlaubsentgelte und zusätzliche Urlaubsgelder und etwa DM 13.000 für Lehrgangs- und Internatskosten einschließlich Fahrtkosten im Zusammenhang mit überbetrieblicher Ausbildung.

1979 betragen die Erstattungsleistungen über 328 Mio. DM, davon etwa 279 Mio. DM für Ausbildungsvergütungen einschließlich Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld und 49 Mio. DM für Lehrgangs- und Unterbringungskosten einschließlich Fahrtkosten im Zusammenhang mit überbetrieblicher Ausbildung.

– Garten- und Landschaftsbau

Das Ausbildungsförderungswerk Garten- und Landschaftsbau erstattet dem ausbildenden Arbeitgeber für **gewerbliche Auszubildende**

- (1) für Zeiten anerkannter überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen die dem Auszubildenden weiterzuzahlende Ausbildungsvergütung bis zu einer Monatsvergütung je Ausbildungsjahr.
- (2) Die als Urlaubsentgelt weiterzuzahlende Ausbildungsvergütung bis zu einer Monatsvergütung je Ausbildungsjahr.
- (3) Die Lehrgangs- und Unterbringungskosten bei überbetrieblicher Ausbildung bis zu 4 Wochen je Ausbildungsjahr.
- (4) Die Fahrtkosten der Auszubildenden im Zusammenhang mit überbetrieblicher Ausbildung.
- (5) Für Zeiten des Besuchs der Berufsschule die Ausbildungsvergütung in Höhe von 40 Berufsschultagen je Ausbildungsjahr.

Die Erstattung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Auf jeden Fall werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten für den Besuch anerkannter überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen erstattet.

Für Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung der Ausbilder kann vorab ein Betrag von bis zu 10 % des Gesamtmittelauf-

kommens verwendet werden. Hiervon werden die Lehrgangskosten für die Weiterbildung von Ausbildern sowie deren Kosten für Unterkunft und Verpflegung zuzüglich der entstehenden Reisekosten erstattet. Darüber hinaus können je Kalenderjahr zur Nachwuchswerbung bis zu 2,5 % des Gesamtmittelaufkommens aus dem Tarifvertrag Berufsbildung verwendet werden.

Je Ausbildungsgang und je gewerblich Auszubildenden können – ausgehend von dem im Jahre 1979 gezahlten tariflichen Ausbildungsvergütungen – bis über DM 8.000 erstattet werden. Davon entfallen etwa DM 5.000 auf Ausbildungsvergütungen und Urlaubsentgelte und etwa DM 3.000 auf Lehrgangs- und Internatskosten einschließlich Fahrtkosten im Zusammenhang mit überbetrieblicher Ausbildung.

Die Erstattungsleistungen betragen im Jahre 1979 etwa 3 Mio. DM. Davon entfielen etwa 1,6 Mio. DM auf Ausbildungsvergütungen und Urlaubsentgelte und 1,3 Mio. DM auf Lehrgangs- und Internatskosten im Zusammenhang mit überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.

– Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Das Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks erstattet dem Ausbildungsbetrieb für jeden Auszubildenden, für den die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen nachgewiesen wird

- (1) als Ersatz für die Ausbildungsvergütung und die Fahrtkosten pauschal bis zu DM 600 je Ausbildungsjahr.
- (2) Für den Besuch überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen je Ausbildungstag bis zu DM 20, im Falle der Internatsunterbringung zusätzlich bis zu DM 15 je Unterbringungstag.

Die Kosten werden im 1. Ausbildungsjahr bis zu 6 Wochen, im 2. und 3. Ausbildungsjahr jeweils bis zu 4 Wochen erstattet.

Das Berufsbildungswerk fördert darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Mittel

- die Berufsausbildung im dualen System,
- die berufliche Fortbildung,
- die Umschulung,
- die Durchführung von sonstigen Bildungsgängen,
- die Erforschung von Arbeitsmethoden, Materialien und Gestaltungsaufgaben.

Je gewerblich Auszubildenden und Ausbildungsgang können bis zu DM 5.000 erstattet werden. Davon entfallen etwa DM 2.000 auf Ausbildungsvergütungen und etwa DM 3.000 auf Lehrgangs- und Unterbringungskosten aufgrund überbetrieblicher Ausbildung.

1979 erstattete das Berufsbildungswerk für Ausbildungsvergütungen 0,5 Mio. DM und für Lehrgangs- und Internatskosten 0,9 Mio. DM. Das für Erstattungszwecke zur Verfügung stehende Mittelvolumen betrug etwa 3 Mio. DM.

– Dachdeckerhandwerk

Die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk erstattet dem ausbildenden Betrieb je gewerblichem Auszubildenden

- (1) zur pauschalen Abgeltung der tariflichen Ausbildungsvergütung für die Dauer überbetrieblicher Ausbildung sowie der hiermit anfallenden Fahrtkosten je Unterweisungstag
 - DM 40 im 1. Ausbildungsjahr,
 - DM 45 im 2. Ausbildungsjahr,
 - DM 50 im 3. Ausbildungsjahr,
- (2) die Kosten für den Besuch anerkannter überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen pauschal mit DM 25 je Ausbildungstagewerk, zusätzlich DM 20 bei Internatsunterbringung.

Die Höchstdauer der Kostenerstattung beträgt 8 Wochen im 1. Ausbildungsjahr und jeweils 3 Wochen im 2. und 3. Ausbildungsjahr.

Je gewerblichem Auszubildenden können je Ausbildungsgang bis zu etwa DM 7.000 erstattet werden. Davon entfallen etwa DM 3.000 auf Ausbildungsvergütungen und etwa DM 4.000 auf Lehrgangs- und Internatskosten im Zusammenhang mit überbetrieblicher Ausbildung.

Die Lohnausgleichskasse erstattete 1979 etwa 2 Mio. DM für entstandene Ausbildungskosten. Die Erstattungen verteilen sich je zur Hälfte auf Ausbildungsvergütungen sowie auf Lehrgangs- und Internatskosten. Das Gesamtmittelaufkommen betrug im gleichen Zeitraum über 7 Mio. DM. Die Differenz zwischen Mittelaufkommen und Erstattungsleistungen ist darauf zurückzuführen, daß die Berufsbildungsabgabe von den Betrieben bereits ab 1. Januar 1979 zu entrichten war, während die Erstattungsregelung erst ab 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt wurde.

Bewertung tarifvertraglicher Finanzierungsregelungen

Eine Bewertung der tarifvertraglichen Finanzierungsregelungen im Sinne einer Wirkungskontrolle kann nur auf der Grundlage der angestrebten Zielsetzung vorgenommen werden. Zielsetzung aller Finanzierungsregelungen ist

- (1) ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zu sichern (quantitativer Aspekt) und
- (2) jedem Auszubildenden eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten (qualitativer Aspekt).

Ob und inwiefern sich der quantitative Aspekt der Zielsetzung erfüllt hat, wird mit Hilfe der Kennzahlen

- Zahl der Auszubildenden
 - Zahl der Ausbildungsbetriebe
 - Zahl der Ausbildungsbetriebe je 100 Betriebe
 - Zahl der Auszubildenden je Ausbildungsbetrieb
 - Zahl der Auszubildenden je 100 Beschäftigten
- untersucht.

Die Kennzahlen geben Hinweise über die globale und strukturelle Entwicklung der Ausbildungssituation in den hier vorgestellten Wirtschaftszweigen. Zur Einschätzung und abschließenden Bewertung der Entwicklung auf den Teilausbildungsmärkten werden jeweils die entsprechenden Kennzahlenwerte des Bereichs „Handwerk (insgesamt)“ herangezogen.

In allen untersuchten Wirtschaftszweigen – außer Garten- und Landschaftsbau, für den keine Zahlen vorliegen – hat von 1970 bis 1975 die Zahl der Auszubildenden zugenommen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Zahl der Auszubildenden nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1970 und 1975 bis 1979

Jahr	Handwerk (1.000)	Baugewerbe	Garten- und Landschaftsbau	Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerk	Dachdeckerhandwerk
1970	421	28.696		550	1.908
1975	505	34.180		999	3.463
1976	510	38.898	1.810	1.210	4.148
1977	556	49.409	2.170	1.411	5.206
1978	615	57.003	2.661	1.679	6.147
1979	677	64.350	3.000	1.927	7.364

Quelle: DHKT (Hrsg.): Lehrlingsrollenstatistik, Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Totalerhebung in der Bauwirtschaft zum 30. 6. j. J., Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Ausbildungsförderungswerk Garten- und Landschaftsbau.

Dabei liegen die Zuwachsraten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk sowie im Dachdeckerhandwerk weit über denjenigen für das Handwerk:

- Handwerk 20%
- Baugewerbe 19%
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk 82%
- Dachdeckerhandwerk 81%

Im Vergleichszeitraum 1976 bis 1979 [8] (1975 bis 79) stellt sich die Entwicklung der Zahl der Auszubildenden wie folgt dar: Der Zunahme der Auszubildendenzahl entspricht

- eine steigende Zahl der Ausbildungsbetriebe und
- eine gestiegene Zahl der Auszubildenden je Ausbildungsstätte.

Im Vergleichszeitraum stieg die Zahl der Ausbildungsbetriebe (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Zahl der Ausbildungsbetriebe nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1975 bis 1979

Jahr	Handwerk (1.000)	Baugewerbe	Garten- und Landschaftsbau	Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerk	Dachdeckerhandwerk
1975	193,1			659	2.191
1976	191,1	17.687	576	766	2.426
1977	206,6	20.195	656	983	2.787
1978	224,4	23.740	787	1.071	3.136
1979	232	26.957	850	1.147	3.533

Quelle: DHKT (Hrsg.): Lehrlingsrollenstatistik, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Ausbildungsförderungswerk Garten- und Landschaftsbau.

- im Handwerk um 20 %
- im Baugewerbe um 52 %
- im Garten- und Landschaftsbau um 48 %
- im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk um 50 %
- im Dachdeckerhandwerk um 46 %

Es ist zu ersehen, daß die Zuwachsraten in den Wirtschaftszweigen, für die ab 1976 bzw. später Finanzierungsregelungen in Kraft gesetzt wurden, weit über den Vergleichswerten für das Handwerk liegen. Diese Entwicklung ist auf die gestiegene Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zurückzuführen. Der Anteil der Ausbildungsbetriebe an allen Betrieben (vgl. Tabelle 3)

Tabelle 3: Zahl der Ausbildungsbetriebe je 100 Betriebe nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1975 bis 1979

Jahr	Handwerk	Baugewerbe	Garten- und Landschaftsbau	Steinmetz- u. Steinbildhauerhandwerk	Dachdeckerhandwerk
1975	34,4			14,5	32,2
1976	34,6	29,3	12,8	17,6	35,8
1977	37,8	34,7	14,6	22,5	40,7
1978	41,3	39,8	17,5	24,4	45,2
1979	42,9	44,4	18,9	26,3	50,4

Quelle: DHKT (Hrsg.): Handwerksrollenstatistik, Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, Wiesbaden 1980, Heft 2, S. 108, Schätzungen des Ausbildungsförderungswerks Garten- und Landschaftsbau, Tabelle 2.

ist insbesondere in den Tarifbereichen mit Finanzierungsregelungen überdurchschnittlich gestiegen:

- Handwerk: 24 %
- Baugewerbe: 52 %
- Garten- und Landschaftsbau: 48 %
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk: 49 %
- Dachdeckerhandwerk: 41 %

Während im Handwerk 1979 24 % mehr Betriebe erstmals ausbildeten als 1976, liegen die zusätzlichen Anteilswerte in den Tarifbereichen mit Finanzierungsregelungen um über 40 % über dem entsprechenden Vergleichswert des Handwerks. Auffällig sind dabei die weiterhin sehr niedrigen Anteilswerte im Garten- und Landschaftsbau und im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Im Garten- und Landschaftsbau bildete nicht einmal jeder fünfte Betrieb aus. Im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk bildete 1979 lediglich einer von vier Betrieben aus. Für beide Tarifbereiche gilt die Finanzierungsregelung bereits seit 1977. Dieser Sachverhalt kann auf fehlendes Interesse für das Ausbildungsplatzangebot in diesen Bereichen zurückgeführt werden [9]. Darüber hinaus erhöhte sich die Zahl der Auszubildenden durch zusätzliche Ausbildungsanstrengungen der Ausbildungsbetriebe. In allen untersuchten Bereichen bildeten 1979 die Ausbildungsbetriebe mehr Auszubildende als 1976 aus (vgl. Tabelle 4):

Tabelle 4: Zahl der Auszubildenden je Ausbildungsbetrieb nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1975 bis 1979

Jahr	Handwerk	Bau- gewerbe	Garten- und Land- schaftsba	Steinmetz- u. Steinbild- hauer- handwerk	Dach- decker- handwerk
1975	2,62			1,52	1,58
1976	2,67	2,2	3,14	1,58	1,71
1977	2,69	2,45	3,31	1,44	1,87
1978	2,74	2,4	3,38	1,57	1,96
1979	2,92	2,39	3,53	1,68	2,08

Quelle: Tabellen 1 und 2.

Die Zuwachsraten betragen:

- Handwerk: 9 %
- Baugewerbe: 9 %
- Garten- und Landschaftsbau: 12 %
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk: 6 %
- Dachdeckerhandwerk: 22 %

Gemessen am zugrundegelegten Vergleichswert liegen die Zuwachsraten für Garten- und Landschaftsbau über dem Durchschnittswert, während die zusätzlichen Ausbildungsaktivitäten der Ausbildungsbetriebe im Baugewerbe denjenigen des Handwerks entsprechen. Auffallend niedrig sind die hinzugekommenen Ausbildungsanstrengungen der Ausbildungsbetriebe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Dieser Sachverhalt kann wiederum auf das fehlende Interesse an Ausbildungsplätzen in diesem Bereich zurückgeführt werden [9].

Die Zeitreihenanalyse der Zahl der Auszubildenden und der Zahl der Ausbildungsbetriebe hat gezeigt [10], daß beide Kennzahlen zum Teil überdurchschnittliche Zuwächse verzeichnen. Die überdurchschnittlich gute Entwicklung der Ausbildungsplatzsituation wurde begründet mit der gestiegenen Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und zusätzlichen Ausbildungsanstrengungen der Ausbildungsbetriebe. Bislang nicht untersucht wurde, ob und inwieweit Versäumnisse in der Nachwuchsausbildung von Fachkräften in den vergangenen Jahren zu dieser teilweise boomartigen Entwicklung in den Tarifbereichen beigetragen haben können. Geht man davon aus, daß zur Sicherung eines gleichbleibenden Bestandes an ausgebildeten Beschäftigten je 100 Fachkräfte 9 Auszubildende ausgebildet werden müssen [11] (Ausgleich von Abgängen durch Tod, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit) und weitere 3 Auszubildende je 100 Fachkräfte zum Ausgleich

abwanderungsbedingter Verluste erforderlich sind [12], so daß je 100 Fachkräfte 12 Auszubildende ausgebildet werden müssen, um den Beschäftigungsstand insgesamt auf konstanter Höhe zu halten, so ergibt sich eine (für alle Wirtschaftszweige) anzustrebende Ausbildungsnorm. Gemessen an diesem Erfordernis fällt die Ausbildungsquote in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich aus (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Zahl der Auszubildenden je 100 Beschäftigten*) nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 1970 und 1975 bis 1979

Jahr	Handwerk	Bau- gewerbe	Garten- und Land- schaftsba	Steinmetz- u. Steinbild- hauer- handwerk	Dach- decker- handwerk
1970	10,3	1,8		4,4	3,8
1975	13,1	2,8		8,6	7,4
1976	13,1	3,1	4,9	10,5	8,6
1977	13,9	4,1	5,9	12,1	10,3
1978	15	4,7	6,7	14,1	11,6
1979	16,3	5,1	7,5	16,1	12,6

Quelle: ZDH (Hrsg.): Handwerk, verschiedene Jg., Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, a.a.O., Schätzungen des Ausbildungsförderungswerks Garten- und Landschaftsbau.

*) Die genaue Zahl der Fachkräfte liegt nicht vor.

Während diese Norm vom Handwerksbereich insgesamt seit Jahren erfüllt wird, bilden die Bereiche Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk sowie Dachdeckerhandwerk erst seit wenigen Jahren ausreichend Nachwuchskräfte aus. Im Baugewerbe [13] und im Garten- und Landschaftsbau sind trotz gestiegener Ausbildungsanstrengungen alle Ausbildungsaktivitäten dagegen noch keineswegs ausreichend, um den erforderlichen Fachkräftebestand langfristig zu sichern.

Die vorliegende Untersuchung soll und kann für die untersuchten Zeiträume keine exakten Ergebnisse liefern. Hinsichtlich der Zielsetzung, ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zu sichern, konnte – wegen fehlender Daten – nur das realisierte Ausbildungsplatzangebot untersucht werden. Es konnte dabei aufgezeigt werden, daß ein gewachsenes Interesse der Betriebe an der Berufsausbildung und zusätzliche Ausbildungsanstrengungen von Ausbildungsbetrieben zu weit überdurchschnittlichen Zuwächsen – im Vergleich zur Entwicklung im Handwerk – hinsichtlich der Zahl der Auszubildenden geführt haben. Diese Entwicklung kann sicherlich auf die in den Tarifbereichen bestehende Finanzierungsregelung zurückgeführt werden. Festgestellt wurde gleichfalls, daß in allen Tarifbereichen für die weiter zurückliegende Vergangenheit Ausbildungsversäumnisse vorgelegen haben, die nunmehr aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels die Betriebe zu diesem ausbildungsfreundlichen Verhalten gezwungen haben können.

Hierfür gibt es zwei Gründe:

1. Bereits im Untersuchungszeitraum 1970 bis 1975 lagen die Zuwächse im Hinblick auf die Auszubildendenzahl zum Teil erheblich über dem entsprechenden Vergleichswert des Handwerks. Während dieses Zeitraums bestanden noch keine Finanzierungsregelungen, die die Betriebe in ihrem Ausbildungsverhalten hätten beeinflussen können.
2. Wegen fehlenden Datenmaterials konnte nur das realisierte Ausbildungsplatzangebot bewertet werden. Es wurde aber aufgezeigt, daß insbesondere im Handwerksbereich im allgemeinen und im Baubereich im besonderen ein nicht unwesentlicher Anteil an Ausbildungsplätzen wegen fehlender Bewerber überhaupt nicht besetzt werden kann. Aufgrund des für den zweiten Untersuchungszeitraum vorherrschenden globalen – bundesweiten – Nachfrageüberhangs nach Ausbildungs-

plätzen bestand für viele Betriebe überhaupt erstmals eine Möglichkeit, einen Teil ihrer angebotenen Ausbildungsplätze zu besetzen. Dies bedeutet, daß ohne diesen Nachfrageüberhang das realisierte Angebot an Ausbildungsplätzen in den Tarifbereichen weit geringer gewesen wäre.

Beide aufgeführten Gründe würden – wenn sie zutreffen – die beschriebene Entwicklung der Ausbildungsplatzsituation nicht im wesentlichen den bestehenden Finanzierungsregelungen zuschreiben können. Der Erfolg der Finanzierungsregelungen wird aber trotzdem darin gesehen, daß trotz gestiegener Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einer wesentlichen Ausweitung überbetrieblicher Ausbildungsphasen während der Gesamtausbildungszeit das Ausbildungsplatzangebot zusätzlich ausgeweitet werden konnte [14].

Hinzu kommt, daß die Ausweitung der überbetrieblichen Ausbildung während der Gesamtausbildungszeit zu einer qualitativen Verbesserung der Berufsausbildung geführt hat. Denn Leistungsstand der Auszubildenden und ihre erzielten Prüfungsergebnisse sind gegenüber früheren Jahren, als die überbetrieblichen Ausbildungsanteile geringer waren, entschieden besser geworden [15]. Damit ist sicherlich die zweite Zielsetzung der Finanzierungsregelung erreicht worden.

Anmerkungen

- [1] Vgl. hierzu SPD-Vorstand zur Berufsbildung. In: *Wirtschaft und Berufserziehung*, Heft 6/1980, S. 187, und Entwurf des Grundsatprogramms des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 2.10.1979, S. 27.
- [2] Für den Bereich des Schornsteinfegerhandwerks besteht eine gesetzliche Ausgleichsregelung für die den Ausbildungsbetrieben entstehenden Ausbildungskosten nach dem Schornsteinfegergesetz von 1969. Die Erstattungsregelung richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. 1979 wurden den Ausbildungsbetrieben durch die Lehrlingskostenausgleichskassen der Innungen insgesamt etwa 5,8 Mio. DM erstattet. Vgl. hierzu Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1980*, Bonn 1980, S. 83.
- [3] Vgl. hierzu insbesondere Köbele, B.: *Berufliche Bildung durch Tarifvertrag – Das Beispiel der IG Bau-Steine-Erden*. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, Heft 7/1979, S. 394 ff.
- [4] a.a.O., S. 395.
- [5] Vgl. Preiss, H.: *Berufsbildung und Sicherung der Qualifikation durch Tarifverträge*. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, a.a.O., S. 389 ff.
- [6] Die Empfehlung der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ zur Einrichtung eines zentra-

len Berufsbildungsfonds, der durch eine einheitliche Umlage aller Arbeitgeber gespeist werden sollte, wurde in den politischen Gremien nicht weiter verfolgt. 1976 wurde das Ausbildungsplatzförderungs-gesetz verabschiedet, daß in § 3 Abs. 4 ausdrücklich tarifvertragliche Finanzierungsregelungen für die Berufsausbildung ermöglicht.

- [7] Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4 dieses Aufsatzes.
- [8] Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Zahlen in der weiteren Folge wird von einem Untersuchungszeitraum von 1976 bis 1979 ausgegangen.
- [9] Vgl. hierzu Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1980*, Bonn 1980, S. 30 f; 1979 wurden im Handwerk je 100 Betriebe 73,5 Ausbildungsstellen angeboten. Davon konnten aber nur 63 Plätze (86% des Angebots) besetzt werden. 10,5 Ausbildungsplätze (14% des Angebots) blieben wegen fehlender Bewerber unbesetzt. 1978 konnten dagegen noch 91% aller angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden. Von den Betrieben des Bauhauptgewerbes, die 1979 Ausbildungsplätze angeboten haben, konnten 67% nicht alle Plätze besetzen, so daß 37% aller angebotenen Plätze im Bauhauptgewerbe unbesetzt blieben.
- [10] Die verfügbaren Datenreihen sind insgesamt zu kurz, um hinreichend gesicherte Aussagen über die Ursachen der jeweiligen Entwicklung machen zu können. Insbesondere sind für die Tarifbereiche Garten- und Landschaftsbau, Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk und Dachdeckerhandwerk die Finanzierungsregelungen mit einer Laufzeit von höchstens 3 Jahren nicht lange genug in Kraft gesetzt, um eindeutige Aussagen über die Auswirkungen dieser Regelungen machen zu können.
- [11] Vgl. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): *Berufsbildungsbericht 1978*, Bonn 1978, S. 33.
- [12] Vgl. hierzu Selle, B., und Werner, R.: *Verteilung der Auszubildenden auf die Wirtschaftszweige*. In: *Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung*, Heft 3, Berlin 1977, S. 39. Danach werden 95,7% aller Auszubildenden der Berufe Maurer und Betonbauer im Bauhauptgewerbe ausgebildet. Nach der Ausbildung werden Fachkräfte dieser Berufsrichtungen aber in 34 weiteren Wirtschaftszweigen nachgefragt. Somit besteht eine latent hohe Abgangsmobilität für Angehörige dieser Berufe nach Abschluß der Ausbildung.
- [13] 1979 wurden im Baugewerbe etwa 600.000 Fachkräfte und etwa 55.400 gewerblich Auszubildende gezählt. Daraus ergibt sich eine spezifische Ausbildungsquote von 8%. Vgl. hierzu Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Wirtschaft und Statistik*, a.a.O., S. 111 f.
- [14] Die Ausbildungskosten in der Bauindustrie betragen 1979 je gewerblich Auszubildenden zwischen 55.000 DM und 60.000 DM. Vgl. hierzu Weber, K.: *Berufsbildung in der Bauindustrie*. In: *Der Arbeitgeber*, Heft 6/1980, S. 284.
- [15] Nach Auskunft aller Gemeinsamen Einrichtungen; vgl. hierzu gleichfalls „Erfolge in der Bauindustrie“. In: *Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): Gewerkschaftliche Bildungspolitik*, Heft 5/1980, S. 159.

Wilfried Malcher

Finanzierung der Berufsausbildung

Die Sicht der Neuen Politischen Ökonomie (NPÖ)

Tarifvertragliche Regelungen über die Finanzierung der Berufsausbildung werden in der letzten Zeit verstärkt diskutiert. Das Beispiel der Bauwirtschaft macht Schule.

Welche Wirkungen ein Netz von entsprechenden Tarifverträgen für die unterschiedlichen Branchen, Betriebe, Tarifbereiche hat, ob ein solches Tariffondssystem bei gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen eine gesamtwirtschaftlich vorteilhaftere Lösung als das derzeitige überwiegend einzelwirtschaftlich orientierte System der Finanzierung sein kann, diskutiert der Autor aus der Sicht der „Neuen Politischen Ökonomie“.

Grundzüge der Neuen Politischen Ökonomie (NPÖ)

Die Arbeiten, die maßgeblich zur Entstehung der Forschungsrichtung NPÖ beigetragen haben, wurden in den USA verfaßt [1]. Später wurden sie in der Bundesrepublik übernommen, wei-

terentwickelt und ausdifferenziert [2]. Beispielhaft genannt seien Arbeiten zur Parallelität von Konjunktur- und Wahlzyklus [3], zur Verbandsökonomik [4], zur Sozialpolitik [5], zur Gewerkschaftsentwicklung [6] und zum „collective bargaining“ [7].

Die NPÖ wurde aus der Erkenntnis heraus entwickelt, daß die traditionelle Wirtschaftstheorie an Erklärungsgehalt eingebüßt hat, da diese sich nur auf die Analyse von Marktvorgängen beschränkte. Die wichtiger werdenden Entscheidungsmechanismen (Abstimmungen (Wahlen), Verhandlungen und Hierarchie (Bürokratie) werden mit in die Analysen der Realität einbezogen. Unter „Anwendung der Denkweise und des Instrumentariums der modernen Wirtschaftstheorie auf politische Prozesse“ strebt die NPÖ die „Integration der traditionellen Bereiche der Wirtschaft und der Politik“ [8] an. Die NPÖ stützt sich dabei auf